

Verfahrensregelungen für Schüler der Sek II bei Unterrichtsversäumnissen bzw. Abwesenheit von der Schule**1 Krankheitsbedingte Versäumnisse****1.1 Verhinderung / Erkrankung**

Unmittelbar bei Eintritt der Erkrankung hat bis 9.00 Uhr eine **Krankmeldung** (i.d.R. telefonisch) durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schüler im Sekretariat zu erfolgen. Das Sekretariat informiert den Tutor.

Innerhalb der ersten 3 Tage nach Krankmeldung muss eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers dem Tutor vorgelegt (bzw. der Schule zugeschickt) werden. Aus der Entschuldigung muss der Grund für die Abwesenheit erkennbar sein. Der Tutor hat das Recht und die Pflicht, bei gehäuften Fehlen des Schülers eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

Sollte eine Klausur oder eine andere angekündigte Leistungsbewertung (z.B. ein Test oder ein zu haltender Vortrag) versäumt werden, so ist in jedem Fall eine vom Arzt ausgestellte Krankschreibung notwendig, deren spätestes Ausstellungsdatum das der versäumten Klausur bzw. der anderen Leistungsbewertung ist (Ein Zettel "... war heute von ... bis ... in meiner Sprechstunde" wird als Entschuldigung **nicht anerkannt**).

Der Schüler legt dem Tutor die Entschuldigung gemeinsam mit einem ausgefüllten Freistellungs-/ Entschuldigungsformular sofort (nicht erst zur nächsten Unterrichtsstunde) zum Abzeichnen vor. Spätestens sieben Wochentage nach Wiedererscheinen muss der Tutor das **von allen betreffenden Fachlehrern abgezeichnete Formular** in den Händen haben. Bei Häufung unentschuldigter Fehlen erfolgt ein Zeugnisvermerk bzw. die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (§ 39 Schulgesetz).

Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA v. 1.8.2018)

§ 23, Absatz (4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, wird [...] in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ erteilt. [...] Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen. [...]

§ 23, Absatz (5) Versäumt der Schüler eine [...] Klausur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Fachlehrer, ob sie nachzuholen ist. Bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann der Fachlehrer eine gesonderte Leistungsermittlung ansetzen.

1.2 Verhinderung im Laufe des Schultages

Fühlt sich ein Schüler im Verlauf des Schultages so, dass er glaubt, dem weiteren Verlauf des Unterrichts gesundheitlich nicht mehr gewachsen zu sein, bittet er den Tutor um Schulbefreiung für den Rest des Tages. Ist der Tutor nicht erreichbar, erfolgt der Antrag bei der Oberstufenberaterin, bei der stellv. Schulleiterin bzw. bei der Schulleiterin (in dieser Reihenfolge). Wird dem Antrag stattgegeben (was nicht in jedem Fall sein muss), meldet sich der Schüler außerdem im Sekretariat ab. Beim Wiedererscheinen in der Schule muss wie unter 1.1 verfahren werden.

2 Vorhersehbare Abwesenheit (Beurlaubung)

Ist eine Abwesenheit vorhersehbar (z. B. Vorstellungsgespräch, Fahrerlaubnisprüfung), ist ein Antrag auf Beurlaubung von der Schule für diesen Zeitraum beim Tutor (bis 2 Tage)/ bei der Schulleiterin zu stellen. Nach Genehmigung ist der Antragsteller verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrer von seiner Abwesenheit zu unterrichten. Eine Entschuldigung muss bei Wiedererscheinen nicht vorgelegt werden. Leistungsüberprüfungen sollen grundsätzlich Vorrang haben. Nötige oder mögliche Alternativen müssen mit den betroffenen Fachlehrern frühzeitig abgesprochen werden.

3 Schulisch bedingte Abwesenheit

Schulisch bedingte Abwesenheiten (z. B. wegen längerer Klausuren, Schülerratssitzungen, Exkursionen von Kursen o. ä.) gelten nicht als Fehlzeiten. Da aber die Fachlehrer jegliche Abwesenheit notieren und spätestens am Ende des Kurshalbjahres unentschuldigte Fehlstunden weitermelden, muss der Tutor schriftlich darüber informiert werden. Außerdem ist es selbstverständlich, dass der Schüler die vom Fehlen betreffenden Fachlehrer rechtzeitig von seiner Abwesenheit unterrichtet.

4 Entschuldigungsverfahren in Kooperationskursen

Prinzipiell gelten die o.g. Regelungen ebenfalls in Kooperationskursen, die an anderen Gymnasien stattfinden. An unterrichtsfreien Tagen des Reclamgymnasiums besteht dort Anwesenheitspflicht.

Wohlfahrt
Oberstufenberaterin

Dr. Seipel
Schulleiterin